

UPDATE Vergaberecht – neue statistische (Melde-)Verpflichtung bis 10.2.2020

Mit dem BVergG 2018 wurden die statistischen Meldeverpflichtungen neu geregelt. Gemäß § 360 Abs 1 BVergG 2018 hat bis zum 10. Februar jeden Jahres jeder Bundesauftraggeber dem Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (in der Folge „**BMVRDJ**“) bzw jeder Landesauftraggeber der jeweiligen Landesregierung statistische Aufstellungen über die im vorangegangenen Jahr vergebenen Aufträge zu übermitteln.

Diese statistischen Aufstellungen haben gemäß § 360 Abs 5 BVergG 2018 folgende Angaben zu enthalten:

- Die **Anzahl der Verfahren im Oberschwellenbereich** und der Unternehmer, die in diesen Verfahren Angebote bzw Wettbewerbsarbeiten abgegeben haben (inklusive Anzahl der KMUs) (Z 1);
- die **Anzahl der KMU**, die in den Vergabeverfahren **im Oberschwellenbereich den Zuschlag erhalten** haben bzw als Wettbewerbsgewinner ermittelt wurden (Z 2);
- den **Gesamtwert aller in den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes fallenden Aufträge und Wettbewerbe im Unterschwellenbereich**, „*wobei eine stichprobenartige Schätzung zur Ermittlung dieses Wertes zulässig ist*“ (Z 3).

Eine Verletzung dieser Bestimmung stellt eine Verwaltungsübertretung dar, welche gemäß § 375 Abs 1 BVergG 2018 mit einer Geldstrafe bis zu EUR 50.000,-- pro Verstoß sanktioniert ist.

Durch das Rundschreiben (GZ BMVRDJ-600.883/0040-V 4/2019 vom 29.10.2019; siehe Anlage) des BMVRDJ wurden nunmehr folgende Klarstellungen für eine einheitliche Vorgehensweise betreffend den Meldezeitraum 2019 getroffen, wobei die Daten bis spätestens 10.2.2020 zu übermitteln sind:

Für den **Unterschwellenbereich** sind bei Auftraggebern im Vollziehungsbereich des Bundes nunmehr – abweichend vom Rundschreiben des BMVRDJ 2018 (!) – **alle Aufträge und alle Wettbewerbe unabhängig von ihrem Wert** bzw der Höhe der Preisgelder einzurechnen, weshalb nunmehr **jede Direktvergabe** (somit auch jene mit einem Netto-Auftragswert unter

EUR 50.000,--) in die Meldung einzubeziehen ist. Sollte von der Möglichkeit der stichprobenartigen Schätzung gemäß § 360 Abs 5 Z 3 BVergG 2018 Gebrauch gemacht werden, ist offenzulegen, auf welcher (Schätz-)Methode diese Schätzung basiert.

Weiters wurde klargestellt, dass bei Rahmenvereinbarungen jeweils **nur der Abschluss der Rahmenvereinbarung** zu melden ist und nicht die getätigten (Einzel-)Abrufe aus der Rahmenvereinbarung.

Bei **Dauerschuldverhältnissen** ist der Auftragswert (exkl USt) über die gesamte Vertragsdauer zu melden. Sofern dieser Wert nicht ermittelt werden kann, ist der für die Leistung vereinbarte Wert (zB der Stundensatz) heranzuziehen und der Auftragswert unter sinngemäßer Heranziehung der Regelungen über die Berechnung des geschätzten Auftragswerts zu ermitteln.

Darüber hinaus wurde festgelegt, dass für die Ermittlung des jeweiligen Meldezeitraums dabei stets das **Datum der Zuschlagserteilung** ausschlaggebend ist, weshalb somit faktische Buchungsvorgänge bzw tatsächlich erfolgte (Teil-)Zahlungen für die Berechnung außer Betracht bleiben.

Wir hoffen, Ihnen mit diesem kurzen Überblick die Einhaltung der Vorgaben für die statistische (Melde-)Verpflichtung erleichtern zu können. Sollten Sie noch Fragen zur statistische (Melde-)Verpflichtung haben, stehen wir als Ansprechpartner gerne zur Verfügung bzw können Sie gerne an einer unserer Schulungen teilnehmen.

Nähere Informationen zur **vergaberechtlichen Schulung** finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.heid-partner.at/veranstaltungen/>.

Heid und Partner Rechtsanwälte GmbH